

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen – BSDEX-Daten

Version 1.1
Gültig ab 01.07.2024

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse Stuttgart“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.4, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index Daten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.3, 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Nutzung der BSDEX-Daten	3
3	Umfang der Leistungspflicht	3
4	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
5	Kennzeichnung der BSDEX-Daten bei der Distribution	3
6	Rechte	3
7	Vergütung und Reporting	4
8	Haftung	4
9	Bereitstellung der BSDEX-Daten	4

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 9 gelten ausschließlich für die Nutzung der Daten der Boerse Stuttgart Digital Exchange GmbH (nachfolgend als „BSDEX“ und „BSDEX-Daten“ bezeichnet).

(1.2) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 9 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

(1.3) Die besonderen Bestimmungen – Non-Display finden keine Anwendung. Eine Non-Display Informations-Nutzung ist bei den BSDEX-Daten – hier auch im Besonderen für verzögerte Daten – nicht zulässig.

2 Nutzung der BSDEX-Daten

(2.1) Die §§ 5 – 11 der Allgemeinen Bedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren finden keine Anwendung.

(2.2) Die im Folgenden definierten Nutzungsrechte gelten ausschließlich für die BSDEX-Daten.

(2.3) Der Vertragspartner erhält ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die BSDEX-Daten, die er während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren empfangen hat, in unveränderter und veränderter Form

- a. an Kunden des Vertragspartners (Subscriber und Revendoren) weiterzuverteilen, zu deren Anzeige der BSDEX-Daten bei dem Kunden des Vertragspartners,
- b. an verbundene Unternehmen weiterzuverteilen, die die BSDEX-Daten zur Nutzung zur Anzeige und Weiterverteilung nutzen dürfen.

(2.4) Die Nutzung der BSDEX-Daten durch Dritte, hierauf Finanzinstrumente zu emittieren, die auf den BSDEX-Daten basieren, ist nur durch ausdrückliche und zusätzliche Genehmigung durch die BSDEX zulässig. Hierzu hat der Kunde eine entsprechende Genehmigung bilateral mit der BSDEX einzuholen.

(2.5) Erweiterungen hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung bedürfen der Autorisierung durch die Boerse Stuttgart sowie einer entsprechenden Erweiterung durch eine Zusatzvereinbarung. Dies führt zu einer Anpassung der Vergütung.

3 Umfang der Leistungspflicht

(3.1) Die Boerse Stuttgart stellt ihren Vertragspartnern BSDEX-Daten für an der BSDEX notierte Finanzinstrumente zur Verfügung.

(3.2) Art und Umfang sowie die Zusammensetzung der zu liefernden BSDEX-Daten ergeben sich aus der Spezifikation in der jeweils letzten gültigen Fassung. Die Spezifikation kann bei der Abteilung Informationsprodukte angefordert werden.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

(4.1) Die Boerse Stuttgart erklärt, dass sie die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen als erfahrener und zuverlässiger Provider derartiger Services mit Sachkenntnis und Sorgfalt ausführt.

(4.2) Die Boerse Stuttgart wird daher sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der BSDEX-Daten sicherzustellen.

(4.3) Die Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten BSDEX-Daten ergibt sich daraus jedoch nicht.

(4.4) Die grundsätzliche Zusammensetzung und Struktur der BSDEX-Daten kann von der Boerse Stuttgart einseitig geändert werden, sofern dies von externen Zulieferern an die Boerse Stuttgart herangetragen wurde. Dies kann auf Anfrage des Vertragspartners nachgewiesen werden.

(4.5) Voraussetzung hierfür ist, dass den Vertragspartnern die Änderungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.

5 Kennzeichnung der BSDEX-Daten bei der Distribution

(5.1) Die Boerse Stuttgart kennzeichnet die BSDEX-Daten durch das Feld „SID Source“.

(5.2) Die Quellenangabe ist entsprechend anzupassen. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

6 Rechte

(6.1) Die Boerse Stuttgart und die BSDEX sind alleinige Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich der BSDEX-Daten.

(6.2) Die Boerse Stuttgart sichert den Vertragspartnern zu, dass die Boerse Stuttgart befugt ist, den Vertragspartnern die vereinbarten Rechte zur Nutzung und zum Besitz der Daten zu gewähren, insbesondere, dass die Boerse Stuttgart die uneingeschränkte Befugnis hat, die Daten zu erhalten, zu übertragen und zu vertreiben und das Recht besitzt, den Vertragspartnern zu erlauben und sie zu ermächtigen, die Daten zu übertragen,

zu verarbeiten und zu vertreiben und dass die Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung der Daten nach deutschem Recht keine Rechte Dritter verletzen.

(6.3) Sofern der Boerse Stuttgart nicht oder nicht mehr das Recht zustehen sollte, den Vertragspartnern die BSDEX-Daten zugänglich zu machen und sie ihm zur Nutzung zu überlassen und dies die Boerse Stuttgart nicht zu vertreten hat, kann die Boerse Stuttgart die Lieferung der betroffenen Daten mit einer Frist von 90 Tagen zum Monatsende außerordentlich teilkündigen.

(6.4) Die Boerse Stuttgart behält sich zudem das Recht vor, bestimmte Daten einzelner Instrumente, sofern eine entsprechende Maßgabe der BSDEX vorliegt, nicht anzubieten.

(6.5) Nach Beendigung eines Vertrages dürfen die Vertragspartner die während der Vertragslaufzeit erhaltenen BSDEX-Daten weiterhin unbegrenzt gespeichert halten. Die Vertragspartner dürfen sie unbegrenzt dazu nutzen, um Datenbankinhalte zu verknüpfen oder zu ordnen, um die Datenbanken funktionsfähig zu halten und um historische Datenbankinhalte bestandsbezogen weiter nutzen zu können.

7 Vergütung und Reporting

(7.1) Der Vertragspartner schuldet im Zusammenhang mit den BSDEX-Daten derzeit keine Vergütung. Die §§ 12 und 13 der Allgemeinen Bestimmungen finden keine Anwendung.

(7.2) Die Bestimmungen des § 14 Reporting der Allgemeinen Bestimmungen finden derzeit keine Anwendung.

8 Haftung

Der Vertragspartner stellt im Falle von Regressforderungen Dritter, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der BSDEX-Daten durch den Vertragspartner und seiner Kunden beruhen, die Boerse Stuttgart und die BSDEX von der Haftung gegenüber Dritten frei. Entsprechendes gilt für die Regressforderungen Dritter gegenüber der Boerse Stuttgart oder gegenüber der BSDEX, die darauf beruhen, dass falsche BSDEX-Daten veröffentlicht wurden, sofern die Veröffentlichungen falscher Daten durch den Vertragspartner verschuldet worden ist.

9 Bereitstellung der BSDEX-Daten

Die BSDEX-Daten werden über die Systeme der Boerse Stuttgart via Standleitung oder via VPN bereitgestellt. Näheres ergibt sich aus den Feinspezifikationen.